

Zertifikat

Aktion Vorgezogene Todesfall-Leistung

Wird ein Antrag auf eine Risikoversicherung nach Tarif E-RL

im Zeitraum zwischen dem
1. April und dem 30. Juni 2022

gestellt, beinhaltet Ihr Versicherungsschutz zusätzlich eine vorgezogene Todesfall-Leistung in Höhe von 100 % der vereinbarten Versicherungssumme.

Bei einer schweren Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von unter 12 Monaten zahlen wir die Versicherungssumme bereits vorzeitig aus. Näheres können Sie den folgenden ergänzenden Regelungen entnehmen.

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung nach Tarif E-RL gelten für Ihren Versicherungsvertrag folgende Regelungen:

Vorgezogene Todesfall-Leistung bei einer schweren Krankheit

Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme auf Ihren Antrag bereits vor dem Tod der versicherten Person, wenn diese während der Versicherungsdauer an einer schweren Krankheit im Sinne dieser Regelungen erkrankt (vorgezogene Todesfall-Leistung).

Schwere Krankheit im Sinne dieser Bedingungen ist jede fortschreitende und unheilbare Krankheit, die nach Ansicht des behandelnden Facharztes und eines von uns beauftragten Arztes innerhalb von zwölf Monaten zum Tode führen wird. Stimmen beide Ärzte in ihrer Ansicht nicht überein, sind wir berechtigt, die Stellungnahme eines weiteren Facharztes als unabhängigen Dritten einzuholen.

Mit Zahlung der vorgezogenen Todesfall-Leistung endet der Versicherungsvertrag.

Ein Anspruch auf vorgezogene Todesfall-Leistung besteht nicht, wenn

- die verbleibende Versicherungsdauer ab Beantragung der Leistung weniger als zwölf Monate beträgt oder
- die schwere Krankheit auf Umstände zurückzuführen ist, unter denen nach Abschnitt B Nummer 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung nach Tarif E-RL die Todesfall-Leistung beschränkt ist oder
- die Nichtanzeige der schweren Krankheit uns nach Abschnitt E der Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung nach Tarif E-RL zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag berechtigt oder
- wir nach Abschnitt E Nummer 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung nach Tarif E-RL zur Anfechtung des Versicherungsvertrags berechtigt sind.

Maßgeblich für die Frist von zwölf Monaten hinsichtlich der Prognose über die Lebenserwartung und für die verbleibende Versicherungsdauer ist der Zeitpunkt der Beantragung der vorgezogenen Todesfall-Leistung. Dieser Zeitpunkt gilt auch für die Höhe der Versicherungssumme.

Nachweis- und Mitwirkungspflichten

Bei Beantragung der vorgezogenen Todesfall-Leistung bei schwerer Krankheit sind uns als Nachweis dafür vorzulegen, dass die Voraussetzungen für die vorgezogene Todesfall-Leistung eingetreten sind:

- der Versicherungsschein,
- ein Zeugnis eines Facharztes samt Befunden und – falls vorhanden – Krankenhausberichten, aus denen hervorgeht, dass bei der versicherten Person eine schwere Krankheit im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Entstehende Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.

Entbindung von der Schweigepflicht

Wir können außerdem weitere medizinische Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können. Die Kosten werden von uns getragen. Wir können verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die vorher mit uns abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten.

In diesem Zusammenhang kann es auch erforderlich sein, Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen die versicherte Person in Behandlung war oder sein wird, Pflegeeinrichtungen, Personenversicherer (frühere und derzeitige) sowie gesetzliche Krankenkassen (frühere und derzeitige) der versicherten Person zu befragen. Dazu ist in der Regel eine Schweigepflichtentbindungserklärung der versicherten Person erforderlich. Hat die versicherte Person die Schweigepflichtentbindungserklärung im Versicherungsantrag erteilt, wird sie vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt.

Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

Solange eine Mitwirkungspflicht von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchsteller vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie einer Auskunftserhebung, die für die Leistungsprüfung erforderlich ist, widersprechen oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Anspruch auf die vorgezogene Todesfall-Leistung bleibt jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.